

# Einstieg in den Arbeitsschutz

## **Merkblatt für Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

### **Prävention**

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, dass den arbeitenden Menschen ein Berufsleben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Spätfolgen ermöglicht wird.

### **Vorschriften zum Arbeitsschutz**

Um dieses Ziel zu erreichen, regeln die Vorschriften zum Arbeitsschutz z.B.:

- Gestaltung von Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen und sanitären Anlagen
- Ausstattung der Gebäude, Verkehrswege und Fluchtwege
- Anforderung an und Benutzung von Arbeitsmitteln
- Einsatz von Maschinen und Werkzeugen
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z.B. giftigen Chemikalien
- Belastungen durch Arbeitsvorgänge und andere Einwirkungen wie z.B. Lärm
- Persönliche Schutzausrüstung
- Organisatorische Vorkehrungen wie z.B. die Bestellung von Erst-Helferinnen und Helfern
- Arbeitszeit und Arbeitsruhe
- Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und Schwangeren

### **Grundsätze der Gefahrenverhütung**

Bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

- Vermeidung von Risiken
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle
- Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit
- Berücksichtigung des Standes der Technik

- Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten
- Planung der Gefahrenverhütung
- Vorrang des allgemeinen Gefahrenschutzes vor dem Gefahrenschutz für die Einzelnen
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zur Beratung in diesen Angelegenheiten sind die Präventivfachkräfte, also Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, heranzuziehen. Kleinunternehmen können dafür die kostenlose Betreuung von AUVAsicher in Anspruch nehmen.

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt die Präventivbetreuung in Form von Begehungen:

- bei 1 bis 10 Beschäftigten: mindestens in 2-Jahresabständen,
- bei 1 bis 10 Beschäftigten in Arbeitsstätten, in denen nur Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind: mindestens in 3-Jahresabständen,
- bei 11 bis 50 Beschäftigten: mindestens jährlich durchzuführen sind.

Mit der Anmeldung bei AUVAsicher wird die Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und eines Arbeitsmediziners bzw. einer Arbeitsmedizinerin für die Arbeitsstätte erfüllt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von AUVAsicher unterstützen in weiterer Folge im Rahmen der regelmäßigen Begehungen bei der Umsetzung von Arbeitsschutz-Maßnahmen im Unternehmen.

Download als ausfüllbares pdf: [www.auva.at/auvasicher](http://www.auva.at/auvasicher)

Selbstverständlich besteht auch für Kleinunternehmen die Möglichkeit die AUVAsicher-Betreuung nicht in Anspruch zu nehmen und eigene Präventivfachkräfte zu bestellen.

## Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Da regelmäßig sehr langes Arbeiten die Unfallgefahr erhöht und auf Dauer krank machen kann, werden im Arbeitsschutz auch Vorschriften zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe getroffen, wie z.B.

- höchstzulässige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- Ruhepausen und Ruhezeiten zwischen Arbeitseinsätzen

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich verboten bzw. nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Neben den Gesetzen können auch Kollektivverträge dazu Regelungen enthalten.

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen. Diese Arbeitszeitaufzeichnungen müssen für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer für jeden Tag, an dem sie/er arbeitet, Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepausen enthalten.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen jederzeit in der Arbeitsstätte aufliegen, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten.

### **Schwangere Arbeitnehmerinnen und Jugendliche**

Um die Gesundheit der werdenden und stillenden Mütter sowie ihrer Kinder in der Arbeitswelt zu schützen, gibt es spezielle Bestimmungen. Manche Tätigkeiten sind für sie gar nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt erlaubt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen es dem Arbeitsinspektorat melden, wenn eine Arbeitnehmerin schwanger ist.

Werden Jugendliche unter 18 Jahren im Unternehmen beschäftigt, so ist eine besondere Sorgfalt angebracht. Sie dürfen nicht überlang arbeiten und nur eingeschränkt für gefährliche oder belastende Arbeiten herangezogen werden. Welche Arbeiten verboten sind, hängt vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter der Jugendlichen ab. Kinderarbeit ist verboten bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

### **Aufenthaltsraum**

Aufenthaltsräume sind bei erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn regelmäßig mehr als 12 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden zur Verfügung zu stellen.

Im Aufenthaltsbereich müssen Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten, sowie Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken vorhanden sein.

### **Toiletten**

Für je 15 Personen muss mindestens eine Toilettenzelle vorhanden sein. Nach Geschlecht müssen Toiletten getrennt werden, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer anwesend sind. Toiletten müssen lüftbar sein, in hygienisch einwandfreien Zustand erhalten werden und sind regelmäßig zu reinigen.

### **Fluchtwege und Notausgänge**

Jede Arbeitsstätte muss über entsprechende Flucht- und Verkehrswege verfügen. Fluchtwege müssen ein rasches Verlassen einer Arbeitsstätte in einem Gefahrenfall ermöglichen. Die Breite von Fluchtwegen und Notausgängen richtet sich nach der Anzahl der Personen (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Kundinnen/Kunden bzw. Patientinnen/Patienten oder Gäste), die diese im Gefahrenfall benutzen werden. Fluchtwege und Notausgänge müssen leicht erkennbar sein oder gekennzeichnet werden.

### **Raumklima**

Ein optimales Raumklima steht in engem Zusammenhang mit Gesundheit und Zufriedenheit der Beschäftigten. Abweichungen davon, wie Belastungen durch Kälte oder Hitze oder erhöhte Kohlendioxid-Konzentrationen in Arbeitsräumen, führen zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit, Unzufriedenheit mit der Arbeit und zu einer möglichen Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit. Bei geringer körperlicher Belastung (z.B. Büroarbeit) muss die Lufttemperatur im Arbeitsraum während der kalten Jahreszeit zwischen 19° bis 25° C liegen, dabei darf die Luftgeschwindigkeit maximal 0,10 m/s betragen. Bei höherer körperlicher Belastung sind tiefere Temperaturen und höhere Luftgeschwindigkeiten zulässig.

## Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

SVP sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine, in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte, mindestens 24stündige Ausbildung im Arbeitsschutz, erhalten müssen. Deshalb und weil sie mitten im betrieblichen Geschehen stehen, sind sie dafür prädestiniert, Arbeitsschutzprobleme ihrer Wirkungsbereiche zu erkennen und an deren Lösung mitarbeiten zu können.

SVP sind zu bestellen, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt werden. Es muss eine Mindestanzahl von SVP bestellt werden, die von der Anzahl der im Betrieb (für den Betriebsräte/Betriebsrätinnen gewählt sind) oder sonst in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer abhängt.

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

PSA schützt die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefahren. Die häufigsten PSA sind Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelme und Schutzhandschuhe. PSA muss dann eingesetzt werden, wenn alle kollektiven (für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkenden) technischen Schutzmaßnahmen und arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen. PSA ist von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.

## Maschinen und Werkzeuge

Herstellerinnen und Hersteller von Maschinen müssen für eine ausreichende Sicherheit ihrer Produkte sorgen, bevor sie diese auf den Markt bringen. Dazu gehören auch Schutzeinrichtungen wie Schutzabdeckungen, Sicherheitsschalter aber auch die geeigneten Stromanschlüsse. Arbeitsmittel dürfen nicht verändert werden, es dürfen keine Schutzabdeckungen entfernt werden oder Sicherheitsschalter (z.B. Sicherung eines Deckels) funktionslos gemacht werden. Es muss überhaupt darauf geachtet werden, dass keine Beschädigungen vorhanden sind, die eventuell zu einer Gefahr führen können.

## Arbeitsstoffe

Damit Arbeitsstoffe von den Herstellerinnen/Hersteller oder Händlerinnen/Händler auf den Markt gebracht werden dürfen, müssen die Gebinde (z.B. Flaschen, Kanister) eine Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen aufweisen. Es müssen auch Warnhinweise vorhanden sein



## Lüftung

Wenn die Raumluft z.B. durch Küchendunst („Wrasen“) durch Wärme, Dampf und Gerüche belastet ist, reicht die natürliche Lüftung nicht mehr aus. Die Dämpfe müssen daher lokal abgesaugt werden (Dunstabzug oberhalb des Herdes) oder eine mechanische Lüftung vorgesehen werden. Damit das funktioniert, muss aber auch ausreichend Luft nachströmen können.

### Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** November 2019